



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Oktober 2021

Nr. 41

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Am Ostring 28, 44787 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) S. 401 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens inkl. Liegenschafts- und Gebäudemanagement zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT und der Stadt Schwelm S. 402

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg) – Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stel-

len S. 404 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – auf dem Gebiet der Stadt Hamm – Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels S. 406 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 407 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 407 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 407 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 407 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 407 – Aufgebot der Sparkasse Lipstadt S. 407 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 408

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 408

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

605. Antrag der Stadtwerke Bochum Holding GmbH, Am Ostring 28, 44787 Bochum auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW)

G 0048/2021

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 05.10.2021
900-53.0643044/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Stadtwerke Bochum Holding GmbH hat mit Datum vom 08.09.2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des BHKW am Standort „Havkenscheider Straße 301“ in 44803 Bochum, beantragt. Das BHKW dient der Fernwärme- und der Stromerzeugung für das Fernwärmenetz bzw. für das Mittelspannungsnetz der Stadt Bochum.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Austausch von acht BHKW-Modulen gegen sechs dem Stand der Technik entsprechenden und mit Erdgas betriebenen Verbrennungsmotoren (BHKW-Modulen).
2. Betrieb des BHKW als KWK-Anlage.
3. Die Gesamtfeuerungsleistung des BHKW beträgt 13,5 MWth.

Die geplanten Änderungen unterliegen auch dem Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben wird der Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (S) der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von u. a. Strom und Warmwasser in einer Verbrennungseinrichtung wie z. B. einer Verbrennungsmotoranlage ..., durch den Einsatz von „Gasen der öffentlichen Gasversorgung“, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW), zugeordnet.

Für die wesentlichen Änderungen des BHKW ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine „standortbezogene Vorprüfung“ der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wird als überschlägige Prüfung ggf. in zwei Stufen durchgeführt. Dabei wird in der ersten Stufe geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Betroffen sind das Landschaftsschutzgebiet Havkenscheid in Bochum-Ost, 4, Lear, dass geschützte Landschaftsbestandteil Geländemulde am Hauptfriedhof und diverse Biotope und (Wohn)-Siedlungen.

Auf der zweiten Stufe war eine allgemeine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG erforderlich. Hierbei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen. Schall- und Luftschadstoffemissionen können auf Grund der geringen Entfernung zwischen dem Anlagenstandort und den genannten Gebieten auftreten. Diese sind aber insgesamt als vernachlässigbar klein anzusehen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und somit keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf die Aspekte, dass durch den Austausch der aktuell betriebenen BHKW-Module gegen neue Module, die nach dem aktuellen Stand der Technik mit SCR- und Oxidationskatalysatoren betrieben werden, eine Minderung der Emissionen erfolgt. So wird zukünftig dauerhaft nur ca. 10% des zulässigen Bagatellmassenstroms für NO₂ emittiert. Das Vorhaben wird außerdem innerhalb eines baurechtlich genehmigten Gebäudes verwirklicht, für deren Nutzung bereits ein BHKW konzessioniert ist.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung des Vorhabens nach dem UVPG, kann auch im Internet unter <http://www.bez-reg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Haarmann

(381)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 401

606. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens inkl. Liegenschafts- und Gebäudemanagement zwischem dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT und der Stadt Schwelm

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens inkl. Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Zwischen dem

Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (nachfolgend: SIT) mit Sitz in Hemer und Siegen, vertreten durch

den Verbandsvorsteher Theo Melcher und den Geschäftsführer Dr. Michael Neubauer,

und

der Stadt Schwelm, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Stephan Langhard

wird die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

Präambel

Die Erfüllung der umfassenden kommunalen Aufgaben ist durch die Verwaltungen ohne IT-Unterstützung, insbesondere im Bereich des Finanzwesens, nicht mehr denkbar. Zur effektiven Bereitstellung informationstechnischer Leistungen (IT) haben sich Gemeinden zu kommunalen Zweckverbänden nach dem GkG zusammengeschlossen. Zum 01.01.2018 wurden die Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die SIT eingegliedert. Die SIT stellt den Kommunen als kommunaler Zweckverband umfangreiche Leistungen im IT-Bereich zur Verfügung. Die Kommunen wirken auf das Leistungsangebot ein, indem sie ihre Wünsche und Bedürfnisse für IT-Unterstützung der SIT mitteilen und an der anforderungsgerechten Umsetzung mitwirken. Ihre Zusammenarbeit dient damit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der SIT und der Stadt Schwelm intensiviert werden. Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Die SIT stellt der Stadt Schwelm die nachfolgend vereinbarten IT-Leistungen für das Produkt des Unternehmens Axians Infoma mit den Modulen des Finanzwesens sowie des Liegenschafts- und Gebäudemanagement zur Verfügung.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führt die SIT IT-Leistungen für die Stadt Schwelm nach den nachfolgenden Regelungen durch.

Abschnitt 1

Leistungen der SIT

§ 1

Leistungsumfang, Inanspruchnahme

- (1) Die Stadt Schwelm überträgt der SIT die Durchführung der in den nachfolgenden Absätzen genannten IT-Leistungen zum Finanzwesen sowie Liegenschafts- und Gebäudemanagement während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind folgende Verfahrensbestandteile bzw. Softwareprodukte:
 - nsk Finanzsoftware (ERP-System als technische Basis)
 - nsk Liegenschafts- und GebäudemanagementWeitere Module können über Leistungsscheine später in die Vereinbarung einbezogen werden. Für die vereinbarten Produkte wird die SIT folgende Leistungen erbringen: die Gewährung der Nutzungsrechte, der technische Betrieb, der technische Support, der fachliche Support und die Softwarepflege Leistungen.
- (3) Einzelheiten zum Leistungsumfang der Softwareprodukte und den Betriebs- und Supportleistungen der SIT ergeben sich aus den Leistungsscheinen.
- (4) Die SIT verarbeitet gem. Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Daten im Auftrag der Stadt Schwelm. Die Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und weiteren maßgeblichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Abgabenordnung (AO) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) bei der Verarbeitung werden von der SIT zugesichert. Die Daten der Stadt Schwelm dürfen außerhalb der Erfordernisse ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Schwelm nicht verwendet werden.
- (5) Die SIT ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Stadt Schwelm einzelne Unterstützungsleistungen durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften, erbringen zu lassen.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Stadt Schwelm als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
- (7) Die SIT gewährt der Stadt Schwelm Zugang zu ihrem Verbandsnetz. Zum Erhalt eines gemeinsamen Sicherheitsniveaus wird die Stadt Schwelm die vom Verband empfohlenen technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- (8) Die SIT vertritt die Stadt Schwelm im Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - und erhält durch diese Vereinbarung Vertretungsvollmacht gegenüber dem KDN.

§ 2

Programmprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schwelm obliegt gesetzlich die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Entgelte/Kosten

- (1) Die SIT deckt ihre Aufwände entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch Entgelte und eine Umlage.
- (2) Für die von der SIT in Anspruch genommenen Leistungen zahlt die Stadt Schwelm einen Kostenersatz, der für die Leistungen jährlich von der SIT kalkuliert und mitgeteilt wird. Soweit außerhalb des üblichen Angebots Leistungen im Einzelfall erbracht werden, ist der zu vereinbarende Kostenersatz zu leisten.

Abschnitt 2

Leistungen der Stadt Schwelm

§ 4

Mitwirkung

Die Stadt Schwelm wirkt bei der Auswahl und Fortschreibung des Leistungsangebotes der SIT im Bereich des Finanzwesens sowie des Liegenschafts- und Gebäudemanagements mit, um ein langfristiges und anforderungsgerechtes Leistungsangebot der SIT zu gewährleisten. Die näheren Einzelheiten werden einvernehmlich abgestimmt.

Abschnitt 3

Allgemeine Regelungen

§ 5

Gewährleistung, Haftung

- (1) Die SIT gewährleistet, dass die von ihr eingesetzten Programme im Rahmen des hierzu festgelegten Verfahrens freigegeben und, soweit es sich um Programme im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW handelt, geprüft sind.
- (2) Die Haftungsbestimmungen ergeben sich aus den durch den Kooperationsausschuss ADV zur Anwendung empfohlenen EVB-IT.
- (3) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hemer. Gerichtsstand ist das für den Sitz der SIT zuständige Gericht.

§ 6

Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

Inkrafttreten, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.10.2021, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende kündbar.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung werden der Stadt Schwelm die sie betreffenden Daten ausgehändigt oder gelöscht (Art. 28. Abs. 3 lit. g DSGVO). Das Nähere regelt die Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung (Anlage 5). Gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm.
- (4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben, sobald die Stadt Schwelm dem Zweckverband SIT als Verbandsmitglied beitrifft.

Hemer, den 21.07.2021 Schwelm, den 5. Oktober 2021
 Südwestfalen-IT Stadt Schwelm
 Der Vorstandsvorsteher Der Bürgermeister
 (gez. Melcher) (gez. Dr. Neubauer) (gez. Langhard)
 Vorstandsvorsteher Geschäftsführer Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und Städten und Gemeinden zur Abrechnung der Krankenhilfeleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.02-002/2021-002 Arnsberg, den 7. Okt. 2021
 Bezirksregierung Arnsberg
 Im Auftrag:
 (König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-002/2021-002 Arnsberg, den 7. Okt. 2021
 Bezirksregierung Arnsberg
 Im Auftrag:
 (König) (LS)
 (912) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 402

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

607. 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Regionaldirektorin des Essen, 30.09.2021
 Regionalverbandes Ruhr
 als Regionalplanungsbehörde

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24.09.2021 beschlossen, die 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg) aufzustellen (vgl. §19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).

Anlass und Hintergrund

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung brachliegender Gewerbe- und Bahnflächen in Rheinnähe geschaffen werden. Um bedarfsgerecht gemischte Bauflächen, Wohnbau- und Grünflächen im Stadtteil Alt-Homberg darzustellen und entwickeln zu können, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Voraussetzung.

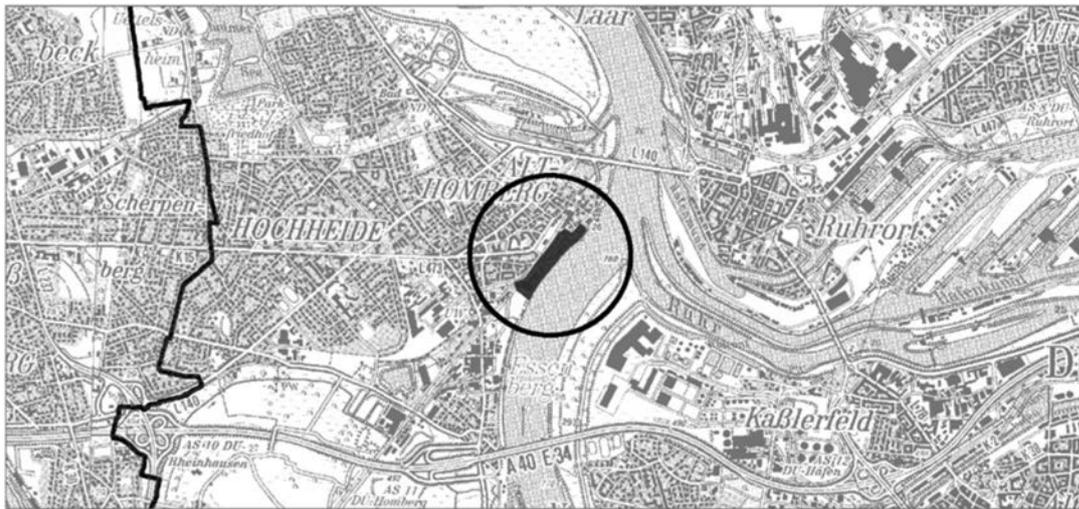
Karte siehe Seite 405

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu ist anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien (Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss) festzustellen, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die überschlägige Prüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt worden. Es ist festgestellt worden, dass durch die Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich und die Rücknahme eines Schienenwegabschnittes keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung ist entbehrlich.

Auslegung und Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit seiner Begründung und ggfls. weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei der kreisfreien Stadt Duisburg, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, erfolgt ausschließlich elektronisch.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 – Beschlussvorlage mit Anlagen: Planentwurf (Anlage 1), Begründung (Anlage 2), Screening-Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG (Anlage 3) und Beteiligtenliste (Anlage 4) – werden in der Zeit

**vom 1. November 2021
bis einschließlich 3. Dezember 2021**

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 6
45128 Essen
Bibliothek

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen und die Informationen aus dieser Bekanntmachung stehen bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr unter dem Link zur Verfügung:

www.regionalplanung.rvr.ruhr

Auf der Internetseite der Stadt Duisburg www.duisburg.de/stadtentwicklung wird unter „Aktuelles“ auf die genannte Internetseite des Regionalverbandes Ruhr verlinkt.

Ergänzend ist der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 als Drucksache Nr.14/0247 unter www.ruhrparlament.de abrufbar.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu dem Änderungsentwurf und seiner Begründung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist

**vom 1. November 2021
bis einschließlich 3. Dezember 2021**

- vorzugsweise per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

eingereicht werden. Nach telefonischer Anmeldung (0201 2069 - 6358) können Stellungnahmen auch zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr in Essen abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Auslegungs- und Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Feststellung der 90. Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt nimmt die Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Keine Kostenerstattung

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Im Auftrag:
gez. Bongartz

(691)

AbI. Bez. Reg. Abg. 2021, S 404

608. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels

Die Regionaldirektorin des Essen, 06.10.2021
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemaliges Bergwerk Ost, Zeche Heinrich Robert).

Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der die Zweckbindung beschreibende erste Satz des textlichen Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Hamm, auf dem ehemaligen Bergwerkgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen die Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten CreativReviere zu schaffen.

östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

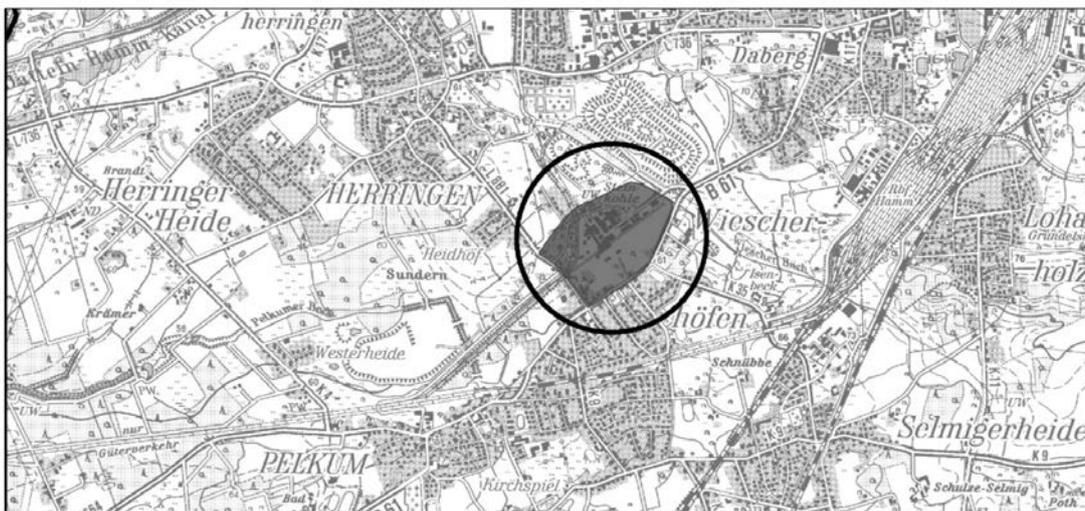
Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Winter gerichtet werden (Tel. 0201 2069 765, E-Mail winter@rvr.ruhr).

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(452)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 406



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Ziel 12 (2) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil:

Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben. Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des

609. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. DE45 4305 0001 0308 1593 59 und DE69 4305 0001 0308 1927 80 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nr. Nrn. DE45 4305 0001 0308 1593 59 und DE69 4305 0001 0308 1927 80 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 1. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

V 45/21

Bochum, 30. 9. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

610. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE58 4305 0001 0304 0070 40 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE58 4305 0001 0304 0070 40 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 1. 2022, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 46/21

Bochum, 30. 9. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

611. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 10. 6. 2021 aufgebotebene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE37 4305 0001 0360 5757 81 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE37 4305 0001 0360 5757 81 wird für kraftlos erklärt.

G 28/21

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

612. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 36 408 094 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 1. 10. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

613. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 116 813, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 5. 10. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

614. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 045 221 hierdurch auf. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 1. 10. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

615. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 110 546 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 12. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 9. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 3 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 407

616. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 309 077 659 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 29. 9. 2021

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Droste

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 408

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Betriebssportverein STILL Dortmund/Krefeld 2019 e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund unter VR 7542, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Günter Koslowski, Benrader Str. 27, 47918 Tönisvorst.

(30)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

